

ERP-Innovationsprogramm

PROGRAMM-NR. 180-185 / 190-195

ERP-Nachrangkapital für kleine und mittelständische Unternehmen zur Förderung der Innovationsdynamik in der deutschen Wirtschaft

Das ERP-Innovationsprogramm dient der langfristigen Finanzierung marktnaher Forschung und der Entwicklung neuer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen (Programmteil I) sowie ihrer Markteinführung (Programmteil II).

Das Programm richtet sich an etablierte Unternehmen, die bereits seit mehr als 2 Jahren am Markt tätig sind. Für kleine Unternehmen (KU) (siehe KfW-Merkblatt "KMU-Definition", Formularnummer 142 291) gibt es ein KU-Fenster mit einem zusätzlich vergünstigten Zinssatz.

Im ERP-Innovationsprogramm vergibt die KfW Beihilfen unter dem Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung, Entwicklung und Innovation (Programmteil I) bzw. Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen sowie Beihilfen für Beratungsdienstleistungen gemäß Art. 15, 26 der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung), veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L 214/3 vom 09.08.2008 (Programmteil II). Diese verpflichtet KfW und Antragsteller zur Einhaltung spezifischer beihilferechtlicher Vorgaben (siehe KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Formularnummer 140 611).

Programmteil I (Förderung in der Forschungs- und Entwicklungsphase):

Wer kann in Programmteil I gefördert werden?

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die ein innovatives Vorhaben in Deutschland durchführen oder sich an einem solchen durch einen eigenen innovativen Beitrag wesentlich beteiligen. Das Vorhaben muss für das geförderte Unternehmen neuartig sein. Im Einzelnen:

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (produzierendes Gewerbe, Handwerk, Handel und sonstiges Dienstleistungsgewerbe), die sich mehrheitlich in Privatbesitz befinden.

Der Gruppenumsatz des antragstellenden Unternehmens darf 125 Millionen Euro nicht überschreiten, es sei denn, es handelt sich um ein besonders förderungswürdiges Vorhaben. Dies ist i. d. R. bei für Deutschland neuen Vorhaben der Fall. Die Umsatzhöchstgrenze beträgt dann 500 Millionen Euro.

Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen in voller Höhe addiert. Innenumsätze können herausgerechnet werden. Als verbundene Unternehmen gelten:

Unternehmen, an denen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist,

Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, sowie

alle Unternehmen, zwischen denen formelle oder faktische Konzernverhältnisse (z. B. Gesellschafteridentität) bestehen.

Sofern im Gesellschafterkreis des Antragstellers mehrere Unternehmen vertreten sind, deren jeweiliger Umsatz die Höchstgrenze übersteigt und die zusammen direkt oder indirekt zu mehr als 50 % am Antragsteller beteiligt sind, ist eine Förderung ausgeschlossen.

Freiberuflich Tätige, z. B. Ärzte, Steuerberater, Architekten.

Die Antragsteller sind seit mehr als 2 Jahren am Markt aktiv (Aufnahme der Geschäftstätigkeit) und verfügen über eine ausreichende Bonität (1-Jahresausfallwahrscheinlichkeit dabei nicht schlechter als 4,4 %). Hierzu gehört, dass sie positive Zukunftsaussichten aufweisen und insgesamt kreditwürdig sind.

Eine Antragstellung im KU-Fenster erfordert die Einhaltung der Größenkriterien für kleine Unternehmen (KU).

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig (siehe KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Formularnummer 140 611).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten sind ausgeschlossen (siehe KfW-Merkblatt "Unternehmen in Schwierigkeiten", Formularnummer 142 251).

Was wird in Programmteil I mitfinanziert?

- Dem Vorhaben zurechenbare Personaleinzel-, Gemein-, Reise-, Material- und EDV-Kosten;
- Einzelkosten für FuE/Forschungs- und Entwicklungsaufträge sowie für Beratungs- und ähnliche Dienste;
- Investitionskosten, die für das FuE/Forschungs- und Entwicklungsvorhaben anfallen;
- Kosten der Weiterentwicklung und Verbesserung auf Grund von Erfahrungen in der kommerziellen Nutzung einschließlich der Kosten für Testreihen;
- Maßnahmen zur Qualitätssicherung im Rahmen von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben.

Die FuE-Phase endet mit dem Abschluss der für die kommerzielle Nutzung notwendigen Entwicklungsarbeiten. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sowie die Finanzierung von übernommenen Auftragsentwicklungen.

In welchem Umfang kann in Programmteil I mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Bis zu 100 % der förderfähigen Kosten.

Kreditbetrag:

Maximal 5 Millionen Euro pro Vorhaben.

Programmteil II (Förderung in der Markteinführungsphase):

Wer kann in Programmteil II gefördert werden?

Anträge können gestellt werden von freiberuflich Tätigen und Unternehmen, die ein innovatives Produkt, Verfahren oder Dienstleistung in Deutschland einführen oder sich an der Markteinführung wesentlich beteiligen. Eine Antragstellung im Programmteil II ist nur möglich, sofern die KMU-Kriterien der EU-Kommission erfüllt werden. Eine Antragstellung im KU-Fenster erfordert zudem die Einhaltung der Größenkriterien für kleine Unternehmen (KU).

Der Antragsteller muss an der Entwicklung der Innovation wesentlich beteiligt gewesen sein. Eine Förderung in Programmteil II kann unabhängig von einer Förderung in Teil I erfolgen.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben sind Unternehmen in bestimmten Branchen und Unternehmen, die einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind, nicht förderfähig (siehe KfW-Merkblatt "Allgemeines Merkblatt zu Beihilfen", Formularnummer 140 611).

Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung sind ausgeschlossen (siehe KfW-Merkblatt

"Unternehmen in Schwierigkeiten", Formular-Nr. 142 251).

Was wird in Programmteil II mitfinanziert?

- Kosten für Unternehmensberatung, Ausbildung, Marktforschung und Marktinformation, soweit die Maßnahmen darauf abzielen, einmalige Informationsbedürfnisse sicherzustellen, die bei der Markteinführung innovativer Produkte, Verfahren oder Dienstleistungen entstehen.
- Investitionen im Zusammenhang mit der Einführung neuer Produkte oder Produktionsverfahren (z. B. Produktionsaufbau).

Die Markteinführungsphase endet spätestens 3 Jahre nach Beginn der kommerziellen Nutzung. Ausgeschlossen ist die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Markteinführungen.

In welchem Umfang kann in Programmteil II mitfinanziert werden?

Finanzierungsanteil:

Alte Länder: bis zu 50 % der förderfähigen Kosten.

Neue Länder und Berlin: bis zu 80 % der förderfähigen Kosten.

Kreditbetrag:

Alte Länder: Maximal 1 Million Euro pro Vorhaben.

Neue Länder und Berlin: Maximal 2,5 Millionen Euro pro Vorhaben.

Förderbedingungen für beide Programmteile

Wie werden die Mittel bereitgestellt?

Erfüllt der Antragsteller die Fördervoraussetzungen, erhält er ein integriertes Finanzierungspaket, das aus einem klassischen Darlehen (Fremdkapitaltranche) und einem Nachrangdarlehen (Nachrangtranche) besteht. Der Anteil der Nachrangtranche ist vom Gruppenumsatz abhängig:

bis 50 Millionen Euro: 60 %

über 50 Millionen Euro: 50 %

Auf Wunsch des Antragstellers ist auch eine reine Fremdkapitalfinanzierung möglich (0 % Nachrangtranche).

Ist eine Kombination mit anderen Fördermaßnahmen möglich?

Die Kombination einer Finanzierung aus dem ERP-Innovationsprogramm mit anderen Förderprogrammen ist zulässig. Nicht zulässig ist jedoch die Kombination mit dem haftungsfreigestellten KfW-Unternehmerkredit.

Eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Bürgschaften der Bürgschaftsbanken ist ausgeschlossen.

Welche Kreditlaufzeiten sind möglich?

10 Jahre für beide Tranchen.

Wie sind die Konditionen?

Zinssatz Fremdkapitaltranche:

Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes. Dabei gelten im KU-Fenster besonders günstige Konditionen. Die Fremdkapitaltranche wird mit einem kundenindividuellen Zinssatz im Rahmen des am Tag der Zusage geltenden Maximalzinssatzes der jeweiligen Preisklasse zugesagt.

Der Zinssatz wird unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers (Bonität) und der Werthaltigkeit der für den Kredit gestellten Sicherheiten von der Hausbank festgelegt. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW für Fremdkapitaltranchen vorgegebenen Bonitätsklassen und Besicherungsklassen. Durch die Kombination von Bonitäts- und Besicherungsklasse ordnet die Hausbank den Förderkredit einer der von der KfW vorgegebenen Preisklassen zu. Jede Preisklasse deckt eine Bandbreite ab, die durch eine feste Zinsobergrenze (Maximalzinssatz) abgeschlossen wird. Der kundenindividuelle Zinssatz kann unter dem Maximalzinssatz der jeweiligen Preisklasse liegen. Einzelheiten zur Ermittlung des kundenindividuellen Zinssatzes sind der Anlage der Konditionenübersicht für Endkreditnehmer zu entnehmen.

Zinssatz Nachrangtranche:

Die Nachrangtranche wird zu dem am Tag der Zusage geltenden Programmzinssatz zugesagt. Dabei gelten im KU-Fenster besonders günstige Konditionen. Der Programmzinssatz orientiert sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes und an der Bonität des Endkreditnehmers. Hierbei erfolgt eine Einordnung in eine der von der KfW vorgegebenen vier zusagefähigen Bonitätsklassen für Nachrangtranchen.

Die Zinssätze der beiden Tranchen sind fest für die gesamte Laufzeit.

Die jeweils geltenden Maximalzinssätze (Nominal- und Effektivzinssätze gemäß Preisangabenverordnung (PAngV)) je Preisklasse für die Fremdkapitaltranche sowie die Nominal- und Effektivzinssätze gemäß PAngV der Bonitätsklassen für die Nachrangtranche sind der Konditionenübersicht für Endkreditnehmer zu entnehmen, die unter der Fax-Nr. 069 74 31-42 14 oder im Internet unter www.kfw-mittelstandsbank.de abgerufen werden kann.

- Auszahlung: 100 %
- Bereitstellungsprovision: 0,25 % p. M., beginnend 2 Bankarbeitstage und einen Monat nach Zusage-datum für noch nicht ausgezahlte Kreditbeträge

Wie erfolgt die Tilgung?

Bei der Fremdkapitaltranche sind bis zu 2 tilgungsfreie Anlaufjahre möglich. Die Tilgung erfolgt nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen, vierteljährlichen Raten.

Die Tilgung der Nachrangtranche erfolgt in 12 gleich hohen, vierteljährlichen Raten zum Ende der Laufzeit. Während der tilgungsfreien Jahre sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu leisten.

Eine vorzeitige ganze oder teilweise außerplanmäßige Tilgung der beiden Tranchen ist ausgeschlossen.

Im Fall einer reinen Fremdkapitalfinanzierung (0 % Nachrangtranche) erfolgt die Tilgung nach Ablauf der tilgungsfreien Anlaufjahre jeweils in gleich hohen vierteljährlichen Raten. Eine vorzeitige ganze oder teilweise Rückzahlung ist unter Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung zulässig.

Welche Sicherheiten sind zu stellen?

Die Fremdkapitaltranche ist banküblich zu besichern. Eine Absicherung der Fremdkapitaltranche mit Kontoguthaben (Tagesgeld, Festgeld, Termingeld) ist nicht zulässig.

Vom Unternehmen sind für die Nachrangtranche keine Sicherheiten zu stellen.

Haftungsfreistellung

Das durchleitende Kreditinstitut wird von der Haftung für die Nachrangtranche freigestellt.

Die Bank tritt mit ihren Forderungen aus der Nachrangtranche im Rang hinter die Forderungen aller gegenwärtigen und künftigen Fremdkapitalgeber zurück.

Wie erfolgt die Antragstellung?

Die KfW gewährt Kredite nicht unmittelbar an den Investor, sondern ausschließlich über Kreditinstitute, die für die von ihnen durchgeleiteten Kredite ganz oder teilweise die Haftung übernehmen. Der Antrag ist daher bei einem Kreditinstitut zu stellen; dessen Wahl steht dem Endkreditnehmer frei.

Der Antrag ist vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank zu stellen. Ausgeschlossen sind die Umschuldung bzw. Nachfinanzierung bereits abgeschlossener Vorhaben.

Die Mitfinanzierung eines Vorhabens ist möglich, wenn die Antragstellung erst nach Investitionsbeginn erfolgt und dem Endkreditnehmer anderweitig beantragte öffentliche Mittel (z. B. Zuschüsse im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur" (GA-Zuschuss) oder Mittel aus Länderprogrammen) trotz Frist wahrender Antragstellung nicht bewilligt wurden.

Die Antragsformulare liegen den Kreditinstituten vor. Als **Programmnummern** sind anzugeben:

Programmteil I:

Fremdkapitaltranche	180 (für KU: 190)
Nachrangtranche	181 (für KU: 191)

Programmteil II:

Fremdkapitaltranche	182 (für KU: 192)
Nachrangtranche	183 (für KU: 193)

Sofern eine **reine Fremdkapitalfinanzierung** gewünscht wird, ist anzugeben:

**im Programmteil I 184 (für KU: 194),
im Programmteil II 185 (für KU: 195).**

Welche Angaben und Unterlagen sind zur Antragstellung erforderlich?

- Antragsvordruck (Formularnummer 141 660)
- Statistisches Beiblatt Innovation und Beteiligung (Formularnummer 141 659)
- Anlage "Besitz und Beteiligungsverhältnisse" (Formularnummer 141 667)
- "Risikoanlage A" (Formularnummer 141 665): Bei Antragstellung durch eine natürliche Person (Freiberufler) oder ein Einzelunternehmen sowie für persönlich haftende Gesellschafter von Personengesellschaften
- "Risikoanlage B" (Formularnummer 140 620)
- Letzter Jahresabschluss sowie aktuelle Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA), sofern vorliegender Jahresabschluss bzw. Einnahmen-Überschuss-Rechnung älter als 3 Monate ist
- Sofern das im Programmteil I Antrag stellende Unternehmen kein KMU ist: Anlage "Spezielle Anzeizeffekte der Kreditvergabe" (Formularnummer 142 211)
- Bei Antragstellung im KU-Fenster bzw. im Programmteil II: Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Definition (für verflochtene Unternehmen Formularnummer 142 291, für nicht verflochtene Unternehmen Formularnummer 140 944). Selbsterklärung verbleibt bei der Hausbank.

Sofern beim Antragsteller eine "Betriebsaufspaltung" vorliegt, sind auf der Anlage für gewerbliche Antragsteller die konsolidierten Zahlen von Besitz- und Betriebsgesellschaft anzugeben.

Sofern der Antragsteller einem Konzern angehört, sind neben den Zahlen des Antragstellers auch konsolidierte Zahlen der Unternehmensgruppe auf einer separaten Anlage für gewerbliche Antragsteller einzureichen.

In beiden Fällen benötigen wir zusätzlich ein aussagefähiges Organigramm mit konkreten Angaben zu den Besitz- und Beteiligungsverhältnissen der einzelnen Unternehmen des Konzerns/der Gruppe.

Bei Anträgen, die bei der KfW zu einem Gesamtkreditvolumen des Investors von über 50 Millionen Euro führen, sind die vom Antragsteller unterzeichneten Jahresabschlüsse der letzten 2 Geschäftsjahre beizufügen.

Zusätzliche Angabe für die Nachrangtranche:
Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit im Antragsvordruck.

Die KfW behält sich vor, ergänzende Unterlagen anzufordern, sofern dies für die Bearbeitung notwendig ist.

Weitere Angaben und Unterlagen zum Innovationsvorhaben:

- Kompakte und allgemein verständliche Darstellung des Innovationsvorhabens; in diesem Zusammenhang Ausführungen über den innovativen Charakter.
- Darlegungen über die Wettbewerbsvorteile und Marktchancen für das Unternehmen.
- Ausführungen über die mit dem Innovationsvorhaben angestrebten Ziele und Auswirkungen auf Produktion und Absatz.
- Bereits erfolgte oder beantragte anderweitige Förderung des Innovationsvorhabens.
- Sofern nicht schon im Antragsformular aufgeführt, ist die Höhe folgender Innovationsaufwendungen getrennt für jeden Programmteil zu benennen:

Teil I:

- Personalkosten
- Gemeinkosten
- Maschinen/Geräte/Einrichtungen
- Materialkosten
- Externe Dienstleistungen
- Schulung/Ausbildung
- Grunderwerb
- Gewerbliche Baukosten
- Sonstiges

Teil II:

- Maschinen/Geräte/Einrichtungen
- Materialkosten
- Grunderwerb
- Gewerbliche Baukosten
- Marktinformation
- Schulung/Ausbildung
- Externe Dienstleistung
- Erstes Warenlager
- Sonstiges

Bestellnummer 145 051 Datum: 12/2009

Einwilligungserklärung/Auskunfteien

Im Rahmen der Kreditentscheidung wird die KfW immer dann eine **SCHUFA-Auskunft** einholen (die KfW tauscht nur mit der SCHUFA Daten aus), wenn es sich um einen nicht bilanzierenden Antragsteller handelt. Dies betrifft im ERP-Innovationsprogramm alle Anträge von:

- Freiberuflern
- Kleingewerbetreibenden
- Gesellschaftern einer GbR

Hierzu hat die Hausbank vom Antragsteller die Einwilligung zur Einholung einer SCHUFA-Auskunft mittels des KfW-Formulars "Einwilligungserklärungen" (Formularnummer 140 991) einzuholen. Das Formular verbleibt bei der Hausbank.

Grundsätzlicher Hinweis

Die Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

Die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln sind Bestandteil dieses Merkblattes.